§ 8 Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist.

VV zu § 8:

- 1. Eine Beschränkung der Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke (Zweckbindung) durch Gesetz liegt nur vor, wenn im Gesetz eine Zweckbindung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Zweckbindung ist in den Erläuterungen kenntlich zu machen (§ 17 Abs. 3).
- 2. Bei einer Zweckbindung dürfen Ausgaben bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen geleistet worden. Können überplanmäßige Einnahmen eingehen, kann bei dem Ausgabetitel ein Verstärkungsvermerk ausgebracht werden.
- 3. Im Haushaltsplan kann geregelt werden, dass ein bestimmter Anteil erwirtschafteter Mehreinnahmen zur Verstärkung von Ausgabetiteln verwendet werden kann. Die Höhe des Anteils orientiert sich insbesondere an
 - der Art der Mehreinnahmen,
 - dem Einnahmevolumen und
 - der Art der beabsichtigten Mehrausgabe.

Dabei kann die Verstärkungsmöglichkeit bei Einnahmen, die von der Organisationseinheit durch Ergreifung bestimmter Maßnahmen vermehrt werden können (= beeinflussbare Einnahmen), bei einem niedrigem Einnahmevolumen oder bei einer beabsichtigten Verstärkung investiver Ausgabetitel höher liegen.

§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt

- (1) Bei jeder Dienststelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die Beauftragte oder der Beauftragte soll der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt werden.
- (2) Der Beauftragten oder dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im Übrigen ist die Beauftragte oder der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

VV zu § 9:

Inhalt

- Nr. 1 Bestellung der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt
- Nr. 2 Unterlagen für die Haushaltsaufstellung und Finanzplanung
- Nr. 3 Ausführung des Haushaltsplans
- Nr. 4 Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- Nr. 5 Allgemeine Bestimmungen

1. Bestellung der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt

- 1.1 Bei obersten Landesbehörden ist die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt die Haushaltsreferentin oder der Haushaltsreferent.
- 1.2 Die obersten Landesbehörden bestimmen, in welchen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs die Leiterinnen oder Leiter die Aufgabe der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen (§ 9 Abs. 1 S. 1). In diesen Fällen ist für diese Aufgabe die oder der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Bedienstete oder eine oder einer ihrer oder seiner Vorgesetzten zu bestellen.
- 1.3 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt wird von der Leiterin oder vom Leiter der Dienststelle bestellt. Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt ist der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle unmittelbar zu unterstellen. Bei obersten Landesbehörden kann sie oder er deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder in Ausnahmefällen einer oder einem sonstigen Vorgesetzten unterstellt werden; ihr oder sein Recht des unmittelbaren Vortrags bei der Staatssekretärin oder beim Staatssekretär (§ 24 Abs. 1 GGO) und ihr oder sein Widerspruchsrecht nach Nr. 5.4 bleiben unberührt. Die Bestellung zur Beauftragten oder zum Beauftragten für den Haushalt ist der zuständigen Kasse mitzuteilen.

2. Unterlagen für die Haushaltsaufstellung und Finanzplanung

Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat

2.1 im Hinblick auf die Haushaltsaufstellung und Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken,

- 2.2 dafür zu sorgen, dass die Unterlagen für die Haushaltsaufstellung und Finanzplanung nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und rechtzeitig vorgelegt werden,
- zu prüfen, ob alle zu erwartenden Einnahmen, alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle notwendigen Planstellen und anderen Stellen bei der Planung berücksichtigt worden sind; soweit die Beträge nicht genau errechnet werden können, hat sie oder er für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen; dies gilt auch für die Fälle des § 26,
- zu prüfen, ob die Anforderungen an Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie an Planstellen und anderen Stellen dem Grunde und der Höhe nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind,
- 2.5 die Unterlagen für die Haushaltsaufstellung und Finanzplanung gegenüber der Stelle zu vertreten, für die sie bestimmt sind.

3. Ausführung des Haushaltsplans

- 3.1 Übertragung der Bewirtschaftung und Verteilung der Einnahmen, Ausgaben usw.
- 3.1.1 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt kann, soweit es sachdienlich ist, die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen des von ihr oder ihm bewirtschafteten Einzelplans oder der von ihr oder ihm bewirtschafteten Teile eines Einzelplans anderen Bediensteten der Dienststelle (Titelverwalterinnen oder Titelverwalter) oder anderen Dienststellen zur Bewirtschaftung übertragen.

Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt kann diese Befugnis auf die nach Satz 1 beauftragten Titelverwalterinnen oder Titelverwalter und Dienststellen delegieren; in diesem Falle wirkt sie oder er bei der Übertragung mit, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet.

Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt und die nach Satz 1 beauftragten Titelverwalterinnen oder Titelverwalter und Dienststellen haben einen Nachweis über die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen zu führen, deren Bewirtschaftung sie übertragen haben.

- 3.1.2 Die Nr. 3.1.1 ist für die Verteilung der Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen entsprechend anzuwenden.
- 3.1.3 Bei der Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen durch die nach Nr. 3.1.1 beauftragten Titelverwalterinnen oder Titelverwalter und Dienststellen hat die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt bei allen wichtigen Haushaltsangelegenheiten, insbesondere
- 3.1.3.1 bei Anforderung weiterer Ausgabemittel,
- 3.1.3.2 bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen,
- 3.1.3.3 bei der Gewährung von Zuwendungen,
- 3.1.3.4 beim Abschluss von Verträgen auch für laufende Geschäfte insbesondere der Verträge, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren oder zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben führen können,
- 3.1.3.5 bei der Änderung von Verträgen und bei Vergleichen,

- 3.1.3.6 bei Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie
- 3.1.3.7 bei Abweichung von den in § 24 bezeichneten Unterlagen mitzuwirken, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet.
- 3.1.4 Die nach Nr. 3.1.1 beauftragten Titelverwalterinnen oder Titelverwalter und Dienststellen haben die Anordnungen (Nr. 1 VV-ZBR) der Beauftragten oder dem Beauftragten für den Haushalt zur Zeichnung vorzulegen, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet.
- 3.2 Sofern die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle die Aufgaben der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst vornimmt, ist die Übertragung der Bewirtschaftung und die Verteilung der Einnahmen, Ausgaben usw. (Nr. 3.1) sowie die Delegation der Befugnisse nur mit Einwilligung der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle zulässig.

3.3 Weitere Aufgaben

- 3.3.1 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat darüber zu wachen, dass die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Planstellen und anderen Stellen nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden. Sie oder er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden, die zugewiesenen Ausgabemittel nicht überschritten und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Sie oder er hat bei dem Wegfall und der Umsetzung von Mitteln, Planstellen und anderen Stellen sowie bei der Umwandlung von Planstellen und anderen Stellen mitzuwirken.
- 3.3.2 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, die eine Zustimmung, Anhörung oder Unterrichtung des Landtages, des zuständigen Landesministeriums, des Finanzministerium oder des Landesrechnungshofs vorsehen, eingehalten und die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beigebracht werden.
- 3.3.3 Die Bestimmungen der Nr. 3.1 und 3.2 gelten entsprechend für die Verwahrungen, Vorschüsse, Wertgegenstände und die als Wertgegenstände zu behandelnden Schriftstücke (Nr. 7 VV-ZBR).
- 3.3.4 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat den Bedarf an Betriebsmitteln festzustellen, die Betriebsmittel anzufordern, sie nach Bereitstellung durch das Finanzministerium zu verteilen und sich über den Stand der Betriebsmittel auf dem laufenden zu halten.
- 3.3.5 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat dafür zu sorgen, dass der Nachweis über die zur Bewirtschaftung übertragenen und die verteilten (Nr. 3.1) Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen ordnungsgemäß geführt wird. Dasselbe gilt für die Führung der Haushaltsüberwachungslisten, der Nachweisungen zur Stellenüberwachung, der Nachweisungen über die Besetzung von Stellen sowie der sonst vorgeschriebenen Nachweise und Listen.
- 3.3.6 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt (Haushaltsreferentin oder Haushaltsreferent) hat der Landeskasse bis zum Abschluss der Bücher die für die Berechnung von Ausgaberesten notwendigen Angaben zu machen; sie oder er hat dabei

auch mitzuteilen, in welcher Höhe nicht geleistete übertragbare Ausgaben in Abgang zu stellen sind; sie oder er hat ferner die Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung aufzustellen, Vermögensnachweise zu erbringen und die Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs zu erledigen oder, wenn sie oder er die Bearbeitung einer anderen Stelle übertragen hat, an der Erledigung mitzuwirken.

3.3.7 Ergeben sich bei der Ausführung des Haushaltsplans haushaltsrechtliche Zweifel, ist die Entscheidung der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt einzuholen.

4. Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2, bei denen die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen ist, sind alle Vorhaben, insbesondere auch organisatorischer und verwaltungstechnischer Art, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben auswirken können. Hierzu gehören auch Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt ist möglichst frühzeitig zu beteiligen.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben auch die Gesamtbelange des Landeshaushalts zur Geltung zu bringen und den finanz- und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- 5.2 Unterlagen, die die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihr oder ihm auf Verlangen vorzulegen oder innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Ihr oder ihm sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 5.3 Schriftverkehr, Verhandlungen und Besprechungen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof sind durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt der obersten Landesbehörde zu führen, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet oder die Gemeinsame Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt. Im Übrigen ist die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen.
- 5.4 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt kann bei der Ausführung des Haushaltsplans oder bei Maßnahmen im Sinne von Nr. 4 Widerspruch erheben.
- 5.4.1 Widerspricht die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt bei einer obersten Landesbehörde einem Vorhaben, so darf dieses nur auf ausdrückliche Weisung der Leiterin oder des Leiters der Behörde oder ihrer ständigen Vertreterin oder ihres ständigen Vertreters bzw. seiner ständigen Vertreterin oder seines ständigen Vertreters weiterverfolgt werden.
- 5.4.2 Widerspricht die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt bei einer anderen Dienststelle des Geschäftsbereichs einem Vorhaben und tritt ihr oder ihm die Leiterin oder der Leiter nicht bei, so ist die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle einzuholen. In dringenden Fällen kann das Vorhaben auf schriftliche Weisung der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle begonnen oder ausgeführt werden, wenn die Ent-

scheidung der nächsthöheren Dienststelle nicht ohne Nachteil für das Land abgewartet werden kann. Die getroffene Maßnahme ist unverzüglich der nächsthöheren Dienststelle anzuzeigen, die über die weitere Behandlung der Angelegenheit entscheidet.

§ 10 Unterrichtungspflichten

- (1) Die Landesregierung fügt ihren Gesetzesvorlagen einschließlich der nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorzulegenden Verträge einen Überblick über die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes bei. Bei Einbringung von Gesetzesvorlagen, die voraussichtlich zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen führen, soll außerdem angegeben werden, auf welche Weise ein Ausgleich gefunden werden kann.
- (2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag durch das Finanzministerium über den Stand des Haushaltsvollzugs. Einzelheiten werden zwischen dem Finanzausschuss und dem Finanzministerium festgelegt. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich durch das Finanzministerium über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkung auf die Finanzplanung.
- (3) Die Landesregierung leistet den Mitgliedern des Landtages, die einen einnahmemindernden oder ausgabeerhöhenden Antrag zu stellen beabsichtigen, Hilfe bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen.
- (4) Die Landesregierung legt dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung nach Artikel 91 a Grundgesetz so rechtzeitig vor dem Termin der Anmeldung vor, dass sie beraten werden können. Entsprechendes gilt für Anmeldungen zur Änderung der Rahmenpläne.
- (5) Die Landesregierung legt dem Landtag die Entwürfe für Vereinbarungen im Sinne des Artikels 91 b Grundgesetz so rechtzeitig vor Abschluss vor, dass sie zur Abgabe einer Stellungnahme beraten werden können.

VV zu § 10:

- 1. Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss halbjährlich mit Stand 30. Juni und 31. Dezember über den Haushaltsvollzug (§ 10 Abs. 2 Satz 1 und 2). Dabei wird zum 30. Juni ein Kurzbericht über den Bewirtschaftungsstand und zum 31. Dezember ein ausführlicher Bericht über den Abschluss des Landeshaushalts erstellt. Den finanzpolitischen Sprecherinnen oder Sprechern der Fraktionen wird zu diesen Berichten sowie nach Vorlage des jeweiligen Haushaltsentwurfs monatlich eine titelweise Ist-Liste des Gesamthaushalts vorgelegt.
- 2. Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss unverzüglich über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung (§ 10 Abs. 2 Satz 3). Dabei werden die Ergebnisse der Steuerschätzungen regelmäßig unmittelbar nach der Regionalisierung der Daten, die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben vierteljährlich (§ 37 Abs. 6) und weitere Änderungen der Haushaltsentwicklung, sofern sie politisch besonders bedeutsam sind oder ein Volumen von 25 Mio. Euro überschreiten, vorgelegt.

Teil II

Aufstellung des Haushaltsplans

§ 11 Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr
 - 1. zu erwartenden Einnahmen,
 - 2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
 - 3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

VV zu § 11:

Inhalt

- Nr. 1 Fälligkeitsprinzip
- Nr. 2 Leertitel
- Nr. 3 Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen

1. Fälligkeitsprinzip

- 1.1 Beim jeweiligen Haushaltsansatz dürfen nur diejenigen Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich auch kassenwirksam werden.
- 1.2 Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen.

2. Leertitel

Ein Titel mit Zweckbestimmung und ohne Ansatz (Leertitel) kann in den Haushaltsplan eingestellt werden

- 2.1 für den Fall der Abwicklung übertragbarer Ausgaben über das Jahr der Schlussbewilligung hinaus,
- aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen.

3. Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen

Wegen der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen siehe § 16 und die VV dazu.

§ 12 Geltungsdauer der Haushaltspläne

Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

§ 13 Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.
- (2) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel einzuteilen. Die Einteilung in Titel richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan).
- (3) In dem Gruppierungsplan sind mindestens gesondert darzustellen
 - 1. bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, wozu nicht Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) zählen, Entnahmen aus Rücklagen;
 - 2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen.

Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für

- a) Baumaßnahmen,
- b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden,
- c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
- e) Darlehen,
- f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
- g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke.

(4) Der Gesamtplan enthält

- 1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
- 2. eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht). Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages andererseits,
- 3. eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan).

VV zu § 13:

Der Gruppierungsplan (§ 13 Abs. 3) ist in den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes (VV-HS) enthalten.

§ 14 Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan

- (1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:
 - 1. Darstellungen der Einnahmen und Ausgaben
 - a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht),
 - b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht),
 - c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a und Buchstabe b (Haushaltsquerschnitt);
 - 2. eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten;
 - 3. eine Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten und die anderen Stellen für Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (andere Stellen als Planstellen).

Die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

(2) Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan).

VV zu § 14:

- Durchlaufende Posten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) sind Beträge, die im Land der Haushalt für einen anderen vereinnahmt und in gleicher Höhe an diesen weitergeleitet werden, ohne dass das Land an der Bewirtschaftung der Mittel beteiligt ist (Gruppen 382 und 982).
- 2. Der Funktionenplan (§ 14 Abs. 2) ist in den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes (VV-HS) enthalten.

§ 15 Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies gilt nicht für zusätzliche Tilgungen und die zu ihrer Anschlussfinanzierung erforderlichen Einnahmen aus Krediten, sowie für die mit dem Abschluss von ergänzenden Verträgen im Sinne des § 18 Abs. 6 verbundenen Zahlungen. Darüber hinaus können Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften. In Fällen des Satzes 3 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.
- (2) Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.

VV zu § 15:

- 1. Nach dem Grundsatz der Bruttoveranschlagung dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden.
- 2. Die Vorschriften über die Bruttoveranschlagung gelten auch für den Tausch von Grundstücken.
- 3. Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung sind durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen.

§ 16 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden. Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen aus den Jahren vor dem laufenden Haushaltsjahr eingegangene und noch bestehende Verpflichtungen sind in die Erläuterungen aufzunehmen.

VV zu § 16:

- 1. Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen, wenn die Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren erstmalig durch den Haushaltsplan begründet werden soll (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1).
- 2. Für bereits in früheren Haushaltsjahren eingegangene Verpflichtungen sind Ermächtigungen nicht nochmals zu veranschlagen. Sofern solche Verpflichtungen noch bestehen, sind diese in den Erläuterungen zum Haushaltsplan darzustellen
- 3. Einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen bedarf es nicht
- 3.1 bei Verpflichtungen für laufende Geschäfte sowie für das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten übertragbarer Ausgaben, wenn die Verpflichtungen im folgenden Jahr zu Ausgaben führen (§ 38 Abs. 5 und Nr. 6 zu § 38),
- 3.2 für den Abschluss von Verträgen im Sinne von Art. 37 Abs. 2 Landesverfassung (§ 38 Abs. 6),
- 3.3 bei Maßnahmen nach § 40,
- für die Übernahme von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis (§ 64 Abs. 5),
- in den Fällen des § 18 Abs. 1 und 6 sowie des § 39 Abs. 1.
- 4. Von einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist bei Titeln der Obergruppen 41 bis 43 des Gruppierungsplans abzusehen.
- 5. Werden im Haushaltsplan ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen und würden sie deshalb verfallen, so sind sie, soweit erforderlich, in späteren Haushaltsjahren erneut zu veranschlagen. Werden diese Verpflichtungsermächtigungen doch noch im laufenden Haushaltsjahr oder gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des Haushaltsjahres und vor Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen, sind sie auf die im neuen Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2, soweit sie bis zur Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen werden.

- 6. Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zu beachten.
- 7. Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 in den Haushaltsplan aufzunehmenden Verpflichtungsermächtigungen sind bei der nach der Zweckbestimmung in Betracht kommenden Ausgabe gesondert zu veranschlagen.
- 8. Ist das Eingehen von Verpflichtungen vorgesehen, die zu Ausgaben in mehreren Haushaltsjahren führen können, ist der Gesamtbetrag der benötigten Verpflichtungsermächtigung auszubringen; außerdem sind die voraussichtlich fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen betragsmäßig nach Jahren getrennt im Haushaltsplan anzugeben (Jahresbeträge).

§ 17 Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen

- (1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Veränderungen der Erläuterungen im Haushaltsentwurf gegenüber dem laufenden Haushalt sollen kenntlich gemacht werden. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.
- (2) Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind bei der ersten Veranschlagung im Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzulegen. Das gilt nicht für Verträge im Rahmen der laufenden Verwaltung. Das Nähere regelt das Finanzministerium; der Finanzausschuss ist zu unterrichten.
- (3) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.
- (4) Für denselben Zweck sollen weder Ausgaben noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen werden.
- (5) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan (Stellenplan) auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.
- (6) Andere Stellen als Planstellen sind in den Stellenübersichten auszuweisen.

VV zu § 17:

Inhalt

- Nr. 1 Einzelveranschlagung
- Nr. 2 Erläuterungen
- Nr. 3 Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben
- Nr. 4 Planstellen
- Nr. 5 Andere Stellen als Planstellen
- Nr. 6 Leerstellen
- Nr. 7 Schaffung und Einsparung von Stellen
- Nr. 8 Stellenbesetzung und -überwachung

1. Einzelveranschlagung

- Die Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes (VV-HS), den Haushaltstechnischen Richtlinien (HRL) und den jeweiligen Rundschreiben des Finanzministeriums zur Haushaltsaufstellung.
- 1.2 Bei der Abgrenzung des Entstehungsgrundes für die Einnahmen und der Zwecke für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ist von der Gruppierung des Gruppierungsplans auszugehen. Der Zweck einer Ausgabe oder einer Verpflichtungser-

mächtigung wird durch das Ziel bestimmt, das durch die Ausgabe oder Verpflichtungsermächtigung erreicht werden soll. Verschiedene Zwecke können auch im Rahmen derselben Maßnahme verwirklicht werden.

1.3 Zweckgebundene Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben sind in der Regel getrennt von anderen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen.

2. Erläuterungen

- 2.1 Erläuterungen sind auf das sachlich Notwendige zu begrenzen. Soweit das Verständnis nicht leidet, kann hierbei auf Erläuterungen an anderer Stelle des Haushaltsplans verwiesen werden.
- 2.2 Sind Erläuterungen oder Teile von Erläuterungen zur Bewirtschaftung unerlässlich, so sind die Erläuterungen oder die entsprechenden Teile der Erläuterungen durch Haushaltsvermerk für verbindlich zu erklären.

3. Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben

Eine Zweckbindung im Haushaltsplan oder Gesetz ist bei den Einnahmetiteln in den Erläuterungen, bei den Ausgabetiteln durch Haushaltsvermerk kenntlich zu machen.

4. Planstellen

Planstellen dürfen nur mit solchen Amtsbezeichnungen ausgebracht werden, die in den als Anlagen zum Landesbesoldungsgesetz oder zum Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein (BBesG - ÜFSH) bzw. dem ab 1. März 2012 maßgebenden Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein) enthaltenen Besoldungsordnungen festgelegt oder durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten festgesetzt worden sind.

5. Andere Stellen als Planstellen

- 5.1 Andere Stellen als Planstellen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3) sind
- 5.1.1 die Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nichtbeamtete Kräfte),
- 5.1.2 die Stellen für von anderen Dienststellen abgeordnete Beamtinnen und Beamte,
- 5.1.3 die Stellen für andere Kräfte zur Ausbildung, Anstellung oder Fortbildung.
- 5.2 Die Stellenübersichten sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen, Entgeltgruppen bzw. nach sonstigen Dienstbezeichnungen zu gliedern. Stellen für von anderen Dienststellen abgeordnete Beamtinnen und Beamte sind entsprechend zu kennzeichnen.

6. Leerstellen

6.1 Planstellen und andere Stellen, die ausschließlich für ohne Dienstbezüge beurlaubte oder zu einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung abgeordnete oder entsandte Beamtinnen und Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestimmt sind, sind als Leerstellen zu bezeichnen und im Vorwort des jeweiligen Einzelplans nach Kapiteln getrennt auszuweisen. Für Leerstellen sind - vorbehaltlich der Regelung in Nr. 6.2 - keine Ausgaben zu veranschlagen.

Kostenwirksame Leerstellen (vgl. z.B. Nr. 3.3 zu § 49) sind im Stellenplan bzw. in der Stellenübersicht nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen bzw. nach Entgeltgruppen gesondert von den übrigen Stellen auszubringen. Kostenwirksame Leerstellen dürfen nur mit kw-Vermerk ausgebracht werden (vgl. hierzu Nr. 1 zu § 21). Darüber hinaus ist zu vermerken, welchem Zweck die Leerstelle dient. Ist die Stelle aufgrund einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder des Finanzministeriums ausgebracht worden, genügt die Angabe der entsprechenden Bestimmung des Haushaltsgesetzes; über ihren weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

7. Schaffung und Einsparung von Stellen

- 7.1 Neue Planstellen und andere Stellen dürfen nur aus zwingenden Gründen geschaffen werden. Kann ein Stellenmehrbedarf durch Rationalisierungsmaßnahmen usw. nicht aufgefangen werden, so ist zu prüfen, ob und inwieweit durch die Übertragung von Stellen aus anderen Haushaltskapiteln oder die Umwandlung von Stellen der zusätzliche Stellenbedarf befriedigt werden kann.
- 7.2 Stellen, die ausschließlich für Beamtinnen und Beamte bestimmt sind, die von anderen Dienststellen abgeordnet werden, dürfen nur geschaffen werden, wenn die aufnehmende Dienststelle die Dienstbezüge zahlen oder erstatten muss und die Bezüge nicht aus besetzbaren Planstellen bzw. anderen Stellen gezahlt werden können (vgl. hierzu Nr. 2.2 zu § 49 und Nr. 2 zu § 50). Für Landesbeamtinnen und Landesbeamte dürfen die in Satz 1 genannten Stellen nur geschaffen werden, wenn das Haushaltsgesetz dies zulässt.
- 7.3 Leerstellen sollen nur für den Personenkreis und den Zweck geschaffen werden, für den die zuständige oberste Landesbehörde oder das Finanzministerium kraft haushaltsgesetzlicher Ermächtigung auch im Laufe des Haushaltsjahres Leerstellen ausbringen kann. Leerstellen dürfen nicht für den Zweck geschaffen werden, außerhalb des Landesdienstes beschäftigte Kräfte nach Einstellung sofort wieder für ihre bisherige Tätigkeit abzuordnen oder zu beurlauben.
- 7.4 Nicht besetzte Planstellen und andere Stellen, die entbehrlich sind oder nicht nur vorübergehend nicht besetzt werden können, sind einzusparen und dürfen nicht erneut ausgebracht werden (vgl. hierzu auch § 21).

8. Stellenbesetzung und -überwachung

Für die Stellenbesetzung und -überwachung gelten die VV zu § 49.

§ 18 Kreditermächtigungen

- (1) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf
 - 1. zur Deckung von Ausgaben,
 - 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite).

Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

- (2) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn
 das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis
 zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.
- (3) Die weiter geltende Ermächtigung nach Absatz 2 darf auch zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich und zur Deckung von
 auf Rechtsverpflichtungen beruhenden Mehrausgaben bis zur Höhe von 3 vom Hundert
 der veranschlagten Einnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich
 herangezogen werden.
- (4) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 erhöhen sich um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung zusätzlicher Tilgungen und zum Ankauf eigener Wertpapiere des Landes im Rahmen der Marktpflege erforderlich werden.
- (5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme für Kredite nach Absatz 2 Nr. 1 ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.
- (6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Finanzministerium ergänzende derivative Finanzgeschäfte zur Optimierung der Kreditausgaben aus den Kreditmarktschulden und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Grundlage für derivative Finanzgeschäfte können bereits bestehende Schulden, neue Kredite nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und Anschlusskredite für die in den nach Ablauf des Haushaltsjahres folgenden fünf Jahren fälligen Darlehen sein. Die derivativen Finanzgeschäfte sind in die nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes vorgegebenen Obergrenzen für die Zinsänderungsrisiken einzubeziehen.

§ 19 Übertragbarkeit

- (1) Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.
- (2) Zur Deckung der Ausgaben, die übertragen werden sollen (Ausgabereste), sind Ausgabemittel unter Berücksichtigung der weitergeltenden Kreditermächtigung und weiterer Einnahmereste sowie der voraussichtlichen Entwicklung der Ausgabereste insgesamt zu veranschlagen.

VV zu § 19:

- 1. Übertragbarkeit ist die Möglichkeit, Ausgaben, die am Ende des Haushaltsjahres noch nicht geleistet worden sind, für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus nach Maßgabe des § 45 als Ausgabereste verfügbar zu halten.
- 2. Für die Fälle der Übertragbarkeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 ist ein Übertragbarkeitsvermerk im Haushaltsplan nicht auszubringen.
- 3. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht übertragbar (vgl. Nr. 5 zu § 16 sowie § 45 Abs. 1 S. 2).

§ 20 Deckungsfähigkeit

- (1) Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppe 42 und der Titel 443 01.
- (2) Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben, soweit es sich nicht um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt, der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppen 519 und 529 und der in den Kapiteln 01 ausgewiesenen Titel 531 02.
- (3) Darüber hinaus können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Auf übertragbare Ausgaben ist Satz 1 nur in besonderen Fällen anzuwenden.
- (4) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen können bei anderen Titeln in Anspruch genommen werden, wenn die Ausgaben dieser Titel deckungsfähig sind.

VV zu § 20:

- 1. Deckungsfähigkeit ist die
 - durch § 20 Abs. 1 und 2 oder durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk gemäß
 § 20 Abs. 3 begründete Möglichkeit, bei einem Titel höhere Ausgaben als veranschlagt auf Grund von Einsparungen bei einem oder mehreren anderen Ausgabetiteln zu leisten bzw.
 - durch § 20 Abs. 5 begründete Möglichkeit, die Verpflichtungsermächtigung (VE) bei einem Titel zu Lasten einer oder mehrerer anderer VE in Anspruch zu nehmen.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn die Ausgabetitel bzw. VE wechselseitig zur Verstärkung der jeweiligen Ansätze bzw. VE herangezogen werden dürfen.

Einseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn der eine Ansatz (deckungsberechtigter Ansatz) bzw. die eine VE (deckungsberechtigte Ermächtigung) nur verstärkt und der andere Ansatz (deckungspflichtiger Ansatz) bzw. die andere VE (deckungspflichtigte Ermächtigung) nur für die Verstärkung des ersten (deckungsberechtigten) Ansatzes bzw. der ersten (deckungsberechtigten) VE herangezogen werden darf.

Bei einer durch Haushaltsvermerk begründeten einseitigen Deckungsfähigkeit zu Lasten bzw. zu Gunsten des Ansatzes eines Titels, bei dem bereits eine ebenfalls durch Haushaltsvermerk begründete Deckungsfähigkeit mit Ansätzen anderer Titel vorliegt, werden diese Ansätze in die einseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.

2. Ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang im Sinne von § 20 Abs. 3 kann angenommen werden, wenn die Ausgaben oder die VE zur Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke dienen.

- 3. Vor dem Hintergrund der Bildung von Teilbudgets in den Ressortbudgets der Ministerien (vgl. auch Nr. 2 zu § 27) können im Haushaltsgesetz von § 20 Abs. 1 und Abs. 2 abweichende Regelungen zur Deckungsfähigkeit in dem jeweiligen Haushaltsjahr getroffen werden.
- 4. Die allgemeinen Deckungskreise gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 2 sowie gemäß Haushaltsgesetz gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen (§ 20 Abs. 3) getroffen sind.
- 5. Die Grundsätze der Nrn. 1 bis 4 gelten in gleicher Weise für die Deckungsfähigkeit übertragener Ausgabereste (vgl. auch Nr. 3 zu § 46).

§ 21 Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Ausgaben und Planstellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.
- (2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgewandelt werden können.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.
- (4) Die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich über den Vollzug der Vermerke "künftig wegfallend" und "künftig umzuwandeln".

VV zu § 21:

- 1. Planstellen und andere Stellen, die als künftig wegfallend bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk "kw". Sofern der Vermerk mit dem Zusatz "mit Ausscheiden" der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers versehen ist, ist der voraussichtliche Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses kw-Vermerks unter Zugrundelegung der gesetzlich festgelegten Altersgrenze für den Ruhestand anzugeben.
- 2. Planstellen und andere Stellen, die als künftig umzuwandeln bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk "ku" unter Angabe der Art der Stelle und der Besoldungsoder Entgeltgruppe, in die sie umgewandelt werden.
- 3. Im Haushaltsplan ausgebrachte kw- und ku-Vermerke sind so lange in die folgenden Haushaltspläne zu übernehmen, bis die Vermerke wirksam geworden sind. Abweichungen sind zu erläutern.
- 4. Kw- und ku-Vermerke werden zu dem in § 47 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften genannten Zeitpunkt wirksam.
- 5. Titel erhalten den Vermerk und die Kennzeichnung "weggefallen", wenn der Titel im Haushaltsjahr und im Vorjahr keinen Ansatz hatte und nicht mit weiteren Einnahmen bzw. Ausgaben zu rechnen ist. Den Vermerk "künftig wegfallend" erhalten Titel, die im zweiten Jahr eines Doppel-

haushalts die Voraussetzungen für die Ausbringung des Vermerks "weggefallen" erfüllen.

§ 22 Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Durch Sperrvermerk kann bestimmt werden, dass die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Finanzausschusses bedarf.

VV zu § 22:

- 1. Die Vorschrift ist auf Planstellen und andere Stellen, die aus besonderen Gründen zunächst nicht besetzt werden sollen, entsprechend anzuwenden.
- 2. Ausgaben, die für ein späteres Haushaltsjahr zurückgestellt werden können, dürfen nicht, auch nicht mit Sperrvermerk, veranschlagt werden. Dies gilt entsprechend für Planstellen und andere Stellen.

§ 23 Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

VV zu § 23:

Inhalt

- Nr. 1 Begriff der Zuwendungen
- Nr. 2 Zuwendungsarten
- Nr. 3 Grundsätze für die Veranschlagung

1. Begriff der Zuwendungen

- Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung an den Eintritt eines anderen als in Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlagen 1 und 2 zur VV Nr. 5.1 und Anlage 1 zur VV-K Nr. 5.1 zu § 44) genannten künftigen ungewissen Ereignissen gebunden ist. Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung aufgrund einer Verlustdeckungszusage.
- 1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere
- 1.2.1 Sachleistungen (Nr. 1 zu § 63),
- 1.2.2 Leistungen, auf die die Empfängerin oder der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
- 1.2.3 Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
- 1.2.4 Entgelte aufgrund von öffentlichen Aufträgen; dies sind alle gegenseitigen Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird (siehe **Anlage**),
- 1.2.5 satzungsmäßige Mitgliedbeiträge einschließlich Pflichtumlagen.

2. Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),
- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

3. Grundsätze für die Veranschlagung

- 3.1 Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen (§ 39) nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.2 Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, dass sich das Land gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren (vgl. aber Nr. 6.4 zu § 38).
- 3.3 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen. Das Finanzministerium kann Ausnahmen hiervon zulassen. Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben nicht nur getrennt, sondern auch einzeln veranschlagt, ist § 24 Abs. 4 zu beachten.
- Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt. Kann der endgültige Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Veranschlagung zugrunde zu legen. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium von diesen Erfordernissen absehen, soweit sie für die Veranschlagung nicht erforderlich sind.
- 3.4.1 Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan soll in der Form dem Landeshaushaltsplan entsprechen und nach den für diesen geltenden Grundsätzen aufgestellt sein.
- 3.4.2 Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist.
- 3.4.3 Hinsichtlich der Verpflichtung zur Vorlage des Wirtschafts- oder Haushaltsplans an den Finanzausschuss bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs siehe Nr. 6.1 zu § 26.
- 3.5 Bei der Veranschlagung sind insbesondere die §§ 6, 7 und 17 Abs. 4 zu beachten. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen übergeordneter Ziele insbesondere Förderprogramme -, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, sollen nur veranschlagt werden, wenn die Ziele hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen (Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle; vgl. Nrn. 2.2 und 2.3 zu § 7 sowie Nr. 11.1.3 zu § 44).

3.6 Werden für denselben Zweck Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch vom Bund und von Ländern veranschlagt, sollen die Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber Einvernehmen über die für diese Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.

Abgrenzung der Zuwendungen von öffentlichen Aufträgen

- 1. Zu den öffentlichen Aufträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltsverpflichtung des Landes eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung gegenübersteht.
- 1.1 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen.
- 1.2 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber dem Land oder in dessen Auftrag gegenüber Dritten erbracht werden.
- 1.3 Die Leistung muss dem Land oder Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden.
- 2. Aus Nr. 1 folgt, dass Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO insbesondere alle Geldleistungen des Landes sind,
- 2.1 die der Empfängerin oder dem Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung das Land ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden und
- die der Empfängerin oder dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nr. 1 ist, und
- 2.3 bei denen die Empfängerin oder der Empfänger dem Land oder Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nr. 1.3 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf das Land im Sinne der Nr. 5.4.3 zu § 44.

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahmen, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen insbesondere auch hinsichtlich der Kosten der Nutzung beizufügen und zu beachten.
- (2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Der Veranschlagung soll ein Nutzungskonzept beigefügt werden. In die Erläuterungen sollen Kostenrichtwerte und Rentabilitätsberechnungen aufgenommen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung dem Land ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.
- (4) Auf einzeln veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn insgesamt mehr als 50 vom Hundert der Kosten durch Zuwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden gedeckt werden. Mit dem Haushaltsplan soll die Gesamtfinanzierung vorgelegt werden. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

VV zu § 24:

Inhalt

- Nr. 1 Baumaßnahmen, Bauunterlagen
- Nr. 2 Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben
- Nr. 3 Bereitstellung der Unterlagen
- Nr. 4 Gesetzliche Sperre
- Nr. 5 Zuwendungen

1. Baumaßnahmen, Bauunterlagen

- 1.1 Zu den Baumaßnahmen gehören alle Maßnahmen, die der Hauptgruppe 7 zuzuordnen sind.
- 1.2 Form und Inhalt der Bauunterlagen sowie das Verfahren und die Zuständigkeiten bei Erstellung der Bauunterlagen richten sich nach dem Handbuch des Finanzministeriums für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein oder nach sonstigen für Baumaßnahmen des Landes ergangenen Verwaltungsvorschriften.

1.3 Ausgaben für Hochbaumaßnahmen mit einem Mittelbedarf von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall sind grundsätzlich einzeln zu veranschlagen. Das Finanzministerium kann im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung (§ 27) andere Wertgrenzen festlegen und auch nähere Regelungen über die Einzelveranschlagung anderer Baumaßnahmen treffen.

2. Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben

- 2.1 Größere Beschaffungen sind Anschaffungen von Sachen mit einem Mittelbedarf von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall, für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in der Hauptgruppe 8 des Gruppierungsplans im Haushaltsplan veranschlagt werden.
- 2.2 Größere Entwicklungsvorhaben sind Vorhaben mit einem Mittelbedarf von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall, die der zweckgerichteten Auswertung und Anwendung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen vor allem technischer und wirtschaftlicher Art dienen, um zu neuen Systemen, Verfahren, Stoffen, Gegenständen und Geräten zu gelangen (Neuentwicklung) oder um vorhandene zu verbessern (Weiterentwicklung); hierzu zählen auch Forschungsvorhaben, die der Erreichung des Entwicklungszieles dienen, sowie die Erprobung.
- 2.3 Bei größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle in begründeten Fällen von der Wertgrenze Ausnahmen zulassen.
- 2.4 Die Unterlagen müssen enthalten eine Beschreibung des Gegenstandes oder eine Erläuterung des Vorhabens (ggf. mit Plänen und Skizzen), einen Zeitplan, eine Darlegung der Notwendigkeit der Beschaffung oder Entwicklung, ein Nutzungskonzept, eine Schätzung der Kosten und Folgekosten soweit möglich nach Kostenrichtwerten sowie eine Darlegung der Gesamtfinanzierung und Rentabilität (Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne von § 7).

3. Bereitstellung der Unterlagen

Die Unterlagen müssen rechtzeitig zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans dem Finanzministerium vorliegen, soweit es nicht darauf verzichtet.

4. Gesetzliche Sperre

Für die Sperre nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ist ein Sperrvermerk nicht auszubringen.

5. Zuwendungen

Wegen der einzeln veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen vgl. Nr. 3.3 zu § 23.

Grundsätze für die Durchführung von Hochbauvorhaben des Landes Schleswig-Holstein durch private Investoren

A. Vorbemerkungen

1. Ausgangslage

Die Landesregierung beabsichtigt künftig, einzelne Bauvorhaben des Landes auch durch private Träger erstellen und finanzieren zu lassen, sofern dies wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die nachstehenden Grundsätze sollen dazu beitragen,

- die verwaltungsinterne Planung und Abwicklung von Bauvorhaben des Landes, die durch private Investoren erstellt und finanziert werden sollen, zu vereinheitlichen.
- Mindestanforderungen aufzuzeigen, die bei der Vorbereitung und dem Abschluss von Immobilienleasingverträgen aus baufachlicher, haushaltsmäßiger, steuerrechtlicher und vertragsrechtlicher Sicht zu beachten sind.

2. Arten der Erstellung und Finanzierung von Hochbauvorhaben des Landes

2.1 Eigenbau und Finanzierung über den Landeshaushalt

Der ganz überwiegende Teil der Hochbaumaßnahmen des Landes wird gegenwärtig in der Weise abgewickelt, dass das Land als Bauherr die Baumaßnahme plant, die Baudurchführung im Wege der Ausschreibung in Auftrag gibt, wobei die Baukosten im Haushalt veranschlagt werden und die Finanzierung in der Regel durch Kreditaufnahme aus dem Landeshaushalt erfolgt. Die Landesbauverwaltung tritt dabei als fachkundiger Bauherr auf. Sie schaltet freischaffend Tätige zur Erbringung der Architekten- und Ingenieurleistungen ein oder erarbeitet diese Leistungen selbst. Sie beauftragt private Firmen des Baugewerbes und der Bauindustrie mit der Erstellung der Baumaßnahmen auf landeseigenen Grundstücken, überwacht die Leistungserbringung, nimmt sie entgegen und überwacht die vertragsmäßige Abrechnung der Bauleistungen. Das Verfahren ist im Einzelnen in der Landeshaushaltsordnung (LHO, Teil II-V) festgelegt.

Im Detail ist das Verfahren für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes in den "Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung", RLBau, Ausgabe 1992 geregelt. Eine besondere Form des Eigenbaus ist die Vergabe an einen Generalübernehmer. Der Generalübernehmer wird vom Land, vertreten durch die Landesbauverwaltung, mit der Ausführung von Planungs- und Bauleistungen zur Erstellung eines schlüsselfertigen Gebäudes beauftragt. Der Generalübernehmer vergibt die Teilleistungen i.d.R. weiter an Subunternehmer. Die Finanzierung und

Grundstücksbereitstellung erfolgt wie beim Bau in Eigenregie durch das Land. Aus generellen finanz- und haushaltspolitischen Gesichtspunkten wird auch in Zukunft der Eigenbau bei Baumaßnahmen des Landes der Regelfall bleiben.

2.2 Vorfinanzierung von Baumaßnahmen des Landes

Die Planungs- und Ausführungsphase erfolgt hier wie im Falle des unter Nummer 2.1 dargestellten Eigenbaus. Die Baukosten werden jedoch durch einen privaten Träger in der Regel während der Bauphase vorfinanziert. In der anschließenden Nutzungsphase wird die Vorfinanzierung durch eine oder mehrere Kaufpreisraten aus Haushaltsmitteln des Landes abgelöst.

2.3 Leasing und leasingähnliche Vertragsmodelle

Im Gegensatz zu den beiden vorgenannten Arten der Erstellung und Finanzierung von Bauvorhaben des Landes übernimmt hier ein privater Investor (Leasinggesellschaft) die Erstellung und/oder Finanzierung des Bauvorhabens, wobei der Investor zugleich auch wirtschaftlicher Eigentümer des Bauobjekts ist, der sowohl Bauherren-, Baubetreuungs-, Vermögensverwaltungs-, Vermietungs- als auch Finanzierungsfunktionen wahrnehmen kann.

Je nachdem, ob während der Grundmietzeit sämtliche zur Finanzierung des Mietobjekts eingesetzten Mittel endgültig und vollständig oder nur zum Teil amortisiert werden, unterscheidet man zwischen Vollamortisationsmodellen bzw. Teilamortisationsmodellen.

Bei den Teilamortisationsmodellen wird dem Leasingnehmer häufig ein Optionsrecht zum Ankauf des Bauobjekts nach Ablauf der Grundmietzeit zu einem bereits vorher festgelegten Restwert eingeräumt. Der Leasingnehmer kann jedoch nach der Grundmietzeit auch den Vertrag kündigen oder verlängern. Die Grundmietzeit hängt u.a. ab von steuerlichen Mindestanforderungen und von der Beurteilung des künftigen Verwertungsrisikos des Mietobjekts durch den Leasinggeber. Bei Objekten mit hoher Werthaltigkeit (Verwaltungsgebäude in Ballungszentren) kann die Leasinggesellschaft die Grundmietzeit flexibler an die Situation und Bedürfnisse des Leasingnehmers anpassen als bei einem Objekt, das aufgrund seiner besonderen Lage und Ausstattung mit einem relativ hohen Verwertungsrisiko verbunden ist.

Von den zahlreichen im Einzelfall in Frage kommenden Ausgestaltungsmöglichkeiten seien hier das Mieterbeteiligungsmodell und das Fondsmodell erwähnt. Bei dem Mieterbeteiligungsmodell wird dem Mieter eine Beteiligung an der Leasing-Objektgesellschaft eingeräumt. Hierdurch erhält der Leasingnehmer zusätzliche Möglichkeiten, durch die Einbringung von Eigenmitteln bzw. Gesellschafterdarlehen die jährlichen Leasingraten zu verringern und gleichzeitig über die Beteiligung an der Objektgesellschaft auch eine stärkere Kontrolle über das Objekt auszuüben.

Bei dem Fondsmodell wird das Leasingobjekt nicht allein durch die Aufnahme von Fremdkapital, sondern auch die Einlage von Eigenkapitalmitteln finanziert. Ein hoher Eigenkapitalanteil an der Finanzierung führt in der Regel für den Leasingnehmer zu einer spürbaren Verringerung der Leasingraten, da die privaten Zeichner dieser Fonds während der Bauphase und in den folgenden Jahren in den

Genuß steuerlicher Vorteile durch Zuweisung von Buchverlusten kommen. Sie sind deshalb bereit, eine geringere Verzinsung ihres Eigenkapitals in Kauf zu nehmen, wenn zusätzlich durch eine auf lange Zeit festgeschriebene Einnahmenund Ausgabensicherheit eine rentierliche Anlagemöglichkeit gesichert ist.

Eine weitere Möglichkeit der privaten Erstellung und Finanzierung öffentlicher Bauvorhaben stellt das Konzessionsmodell dar. Hierbei errichtet und finanziert der Konzessionär das Bauobjekt und erhält dafür ab Betriebsbeginn für eine festgelegte Konzessionsdauer Gebühren bzw. jährliche Zahlungen. Nach Ablauf der Konzessionsdauer geht das Eigentum auf die öffentliche Hand über.

B. Grundsätze für die Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Landes durch private Investoren

1. Projektsteuerung

Für Bauvorhaben, für die eine private Investorenlösung geeignet erscheint (vgl. Nr. 1.1.2), bildet das Finanzministerium zusammen mit dem jeweiligen Fachressort zur Steuerung des Vorhabens eine Projektgruppe. Aufgabe dieser Projektgruppe ist die Koordinierung aller Prüfungs- und Verfahrensschritte einschließlich der Vorbereitung notwendiger (ressortübergreifender) Kabinettsentscheidungen.

2. Planungs- und Projektierungsphase

2.1 Baufachliche Anforderungen an die Durchführung von Investorenvorhaben

Grundsätzlich haben Investorenmodelle zur Beschaffung von hochbaulicher Infrastruktur die gleichen Phasen der Bedarfsformulierung, -prüfung und -genehmigung bis zur Erstellung einer Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) wie Baumaßnahmen in Eigenregie zu durchlaufen. Für die Aufstellung der HU-Bau wird jedoch ein vereinfachtes Verfahren (B 2.2) zugelassen.

Dieser Verfahrensgang gewährleistet, dass auch für Beschaffungen über Investorenmodelle quantitative und qualitative Vorgaben (Funktion, technische Ausrüstung, Standard, Mengen und Massen, Schätzkosten) für die Einholung, Vergleichbarkeit und Wertung von Angeboten vorhanden sind und die Beschaffungen mit den Zielen des Landes für sein Liegenschaftsmanagement abgestimmt werden können. Auf der Grundlage der RLBau, insbesondere Abschnitt E, G und H, sind bei Investorenmodellen, über die hochbaulichen Anlagen mit einem Beschaffungswert von über 750.000 DM bereitgestellt oder beschafft werden sollen, analog zu den "Großen Baumaßnahmen" des Landes folgende Verfahrensstufen zu beachten:

2.1.1 Bauantrag gemäß RLBau, Abschnitt E, Nummer 2.1/2.2

Die nutzende Verwaltung, die bei der Aufstellung des Bauantrages beratend das Landesbauamt hinzuzieht, meldet mit dem Bauantrag erstmalig ihren Bauwunsch an. Bei der Strukturierung und Formulierung des Bauwunsches steht die Bauverwaltung auch weiterhin baufachlich beratend zur Verfügung (RLBau E 2.2).

2.1.2 Anmeldung des Baubedürfnisses, RLBau E 2.3

Das Fachministerium meldet das Baubedürfnis für alle großen Maßnahmen mit den geprüften Bauantragsunterlagen beim Finanzministerium zur Genehmigung und zur Aufnahme in die Finanzplanung an. Dabei ist die Notwendigkeit und Vorteilhaftigkeit der Baumaßnahme im Rahmen eines groben Wirtschaftlichkeitsvergleichs unter Einbeziehung aller einmaligen und laufenden Kosten einschließlich der Folgekosten sowie der mit der Baumaßnahme verbundenen Einsparungen darzustellen. Bei beabsichtigter Investorenlösung ist den Bauantragsunterlagen zusätzlich eine Begründung zu den erwarteten wirtschaftlichen Vorteilen beizufügen. Außerdem ist darzulegen, dass auch bei einer Investorenlösung die im Falle eines Eigenbaus gewährten Zuwendungen und Zuschüsse von Dritten erhalten bleiben.

2.1.3 Bauantrag und Vorplanung, RLBau E 2.4 (oder analog)

Der Bauantrag wird vom Finanzministerium in organisatorischer, ökonomischer, ökologischer und funktionaler Hinsicht geprüft. Im Rahmen der Bauantragsprüfung veranlasst das Finanzministerium die Aufstellung einer vorplanerischen Untersuchung. Über das Ergebnis wird das zuständige Fachministerium unterrichtet.

2.1.4 Anerkennung des Baubedürfnisses, RLBau E 2.5 (oder analog)

Nach der Entscheidung über die vorplanerische Untersuchung spricht das Finanzministerium die Anerkennung des Baubedürfnisses und des Raumbedarfs für die Aufnahme der geplanten Baumaßnahme in die Finanzplanung aus und veranlaßt die Aufstellung der HU-Bau. Der genehmigte Bauantrag ist für nutzende Verwaltung und Landesbauverwaltung bindend. Die Aufnahme in die Finanzplanung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Aufstellung der HU-Bau.

2.1.5 Planungsauftrag für die Aufstellung der Haushaltsunterlage-Bau, RLBau E 3/3.1/3.2

Nach Anerkennung des Baubedürfnisses und Klärung der Grundstücksfrage erteilt das Finanzministerium als oberste technische Instanz in Abstimmung mit dem Fachressort einen Planungsauftrag für die Aufstellung der HU-Bau. Sie kann von der Landesbauverwaltung erstellt oder als Fremdleistung vergeben werden.

2.1.6 Prüfung, Genehmigung, Bindung der HU-Bau, RLBau E 3.3 ff. (oder analog)

Die oberste technische Instanz führt das Einvernehmen des Fachministeriums zur HU-Bau herbei. Danach entscheidet das Finanzministerium über die HU-Bau.

Nach Genehmigung kann die Maßnahme in die Haushaltsveranschlagung (§ 27 LHO) aufgenommen werden. Die genehmigte HU-Bau ist grundsätzlich bindend.

2.2 Vereinfachtes Verfahren für die baulichen Anforderungen

In begründeten Fällen kann das Finanzministerium die Aufstellung einer vereinfachten Haushaltsunterlage-Bau zulassen. Diese muss sicherstellen, dass ausrei-

chende und eindeutige Grundlagen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Durchführung eines Vergabefahrens nach den gültigen Rechtsvorschriften vorhanden sind.

Das vereinfachte Verfahren ersetzt die Verfahren zu Nummer 2.1.5. Die übrigen Verfahrensstufen sind auch beim vereinfachten Verfahren einzuhalten.

2.3 Haushaltsmäßige Anforderungen

2.3.1 Genehmigte Haushaltsunterlage-Bau

Hochbaumaßnahmen des Landes, die durch private Investoren realisiert werden sollen, dürfen erst dann in den Haushaltsvoranschlag aufgenommen werden, wenn eine genehmigte HU-Bau nach Nummer 2.1.6 oder eine genehmigte vereinfachte HU-Bau nach Nummer 2.2 vorliegt.

2.3.2 Haushaltsmäßige Veranschlagung

Vorfinanzierungen

Hochbaumaßnahmen, die im Wege der Vorfinanzierung (A 2.2) realisiert werden sollen, sind im Einzelplan 12 unter einem Titel der Obergruppe 82 zu veranschlagen.

Leasing-Finanzierung

Hochbaumaßnahmen des Landes, die durch den Abschluss von Leasingverträgen (A 2.3) finanziert werden sollen, sind ebenfalls im Einzelplan 12 wie folgt zu veranschlagen:

- Die laufende Leasing-Rate unter einem gesonderten Titel der Gruppe 518; dabei sind neben dem Baransatz für die in dem Finanzplanungszeitraum voraussichtlich anfallenden Leasing-Raten entsprechende jährliche Verpflichtungsermächtigungen (VE) auszubringen. Die Gesamtkosten der Maßnahme und der Zeitraum, in dem voraussichtlich Leasing-Raten zu entrichten sind, ist in den Erläuterungen im Titelansatz darzustellen. Die im Anschluss an den Finanzplanungszeitraum voraussichtlich anfallenden Zahlungsverpflichtungen sind unter Angabe der beabsichtigten Nutzungsdauer und Berücksichtigung eines möglichen späteren Ankaufs in einer gesonderten VE zusammenzufassen.
- Die Ausgaben für einen späteren Ankauf des Gebäudes (Ankaufspreis bei Ausübung der Kaufoption) unter einem Titel der Obergruppe 82.
- Eventuelle Erbbauzinsen für die Einräumung eines Erbbaurechts auf landeseigenen Grundstücken sind dem Grundstock zuzuführen.

2.3.3 Haushaltsgesetzliche Ermächtigung

Wegen des kreditähnlichen Charakters ist sowohl im Falle der Vorfinanzierung als auch der Leasingfinanzierung eine zusätzliche haushaltsgesetzliche Ermächtigung erforderlich. Diese Ermächtigung muss neben einer Kurzbeschreibung der beabsichtigten Baumaßnahmen die geplante Finanzierungsform und den Umfang aller

bei Realisierung der Baumaßnahmen voraussichtlich anfallenden Haushaltsbelastungen während der beabsichtigten Nutzungsdauer (Summe des Baransatzes und aller VE) enthalten.

Das Finanzministerium wird die im Wege einer Vorfinanzierung bzw. Leasingfinanzierung beabsichtigten und realisierten Hochbaumaßnahmen des Landes und die mit ihnen verbundenen künftigen Haushaltsbelastungen in den Allgemeinen Bemerkungen zum Haushaltsplan darstellen.

2.3.4 Verfahren zur Einpassung in den Haushalt und die Finanzplanung

Die Finanzierung von Hochbaumaßnahmen des Landes über private Investoren führt in den ersten Jahren zu einer deutlichen Entlastung des Bauhaushalts, die jedoch mit einer entsprechenden stärkeren Vorbelastung der künftigen Haushalte verbunden ist. Hierdurch könnte sich eine "Doppelverschuldung" ergeben, wenn die mit einer privaten Investorenfinanzierung zunächst verbundene Entlastung des Bauhaushalts für zusätzliche Ausgaben genutzt wird. Deshalb ist für die Aufstellung des Haushaltsplans und des Finanzplans folgendes Verfahren vorgesehen:

- Das Finanzministerium wird im Rahmen der Eckdatenvorlage zum Haushaltsentwurf und zur Finanzplanung dem Kabinett eine Zusammenstellung der insgesamt angemeldeten Hochbaumaßnahmen und deren Auswirkungen auf die künftigen Haushalte vorlegen. Dabei werden für die Bauvorhaben, die über eine private Investorenfinanzierung realisiert werden sollen, neben den im Finanzplanungszeitraum vorgesehenen Baransätzen auch der kapitalisierte Wert der künftigen Zahlungen dargestellt.
- Zusätzlich wird das Finanzministerium dem Kabinett einen Vorschlag zur Höhe des Finanzvolumens für den gesamten Bauhaushalt vorschlagen, der mit den Vorgaben zu den Eckwerten des Haushaltsplans vereinbar ist.
- Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen und der abschließenden Beratung des Kabinetts zum Haushaltsentwurf und zur Finanzplanung des Landes wird entschieden, welche konkreten Baumaßnahmen im Finanzplanungszeitraum realisiert bzw. begonnen werden können und in welchem Umfang hierbei private Investorenlösungen angestrebt werden sollten.
- In Höhe des vorgesehenen Ankaufswertes (Kaufoption) wird das Finanzministerium eine zweckgebundene "Rücklage für leasingfinanzierte Hochbaumaßnahmen" bilden. Die Zuführung zu dieser Rücklage erfolgt in jährlich gleichbleibenden Raten verteilt auf die vereinbarte Grundmietzeit. Sie ist unter einem Titel der OGr. 91 zu veranschlagen. Die Ausgaben für einen späteren Ankauf sind bei einem Titel der OGr. 82 zu veranschlagen. Die Finanzierung dieser Ausgaben erfolgt durch eine Entnahme aus der Rücklage (Titel der OGr. 35).

2.4 Steuerliche Anforderungen

Für den Investor können steuerliche Gesichtspunkte von erheblicher Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit des Leasing-Projektes sein. Im Einzelnen wird dazu auf die **Anlage 2** verwiesen.

Die Prüfung der steuerlichen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens ist vom Investor zu veranlassen. Er trägt hierfür das volle Risiko.

Von seiten des Landes sind in den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen Ansprüche des Investors aus der steuerlichen Beurteilung des Investitionsvorhabens auszuschließen.

2.5 Grundstücksmäßige Anforderungen

Auch die von privaten Investoren erstellten Hochbauvorhaben des Landes sollen vorrangig auf landeseigenen Grundstücken realisiert werden. Hierzu sind dem Investor in der Regel Erbbaurechte gegen Zahlung von Erbbauzinsen einzuräumen. Sofern die Hochbauvorhaben auf nicht landeseigenen Grundstücken errichtet werden sollen, ist dies in der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung nach Nummer 2.3.3 zum Ausdruck zu bringen.

3. Vergabephase

3.1 Grundsätze der Vergabe

Als Besonderheit des Abschlusses von Verträgen für Investorenmaßnahmen ist über die geltenden Vergabegrundsätze des Haushaltsrechts hinaus die ggf. erforderliche Einhaltung des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union zu beachten.

Für Verträge über Lieferungen und Leistungen gilt der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung (§ 55 LHO). In begründeten Ausnahmefällen ist eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe möglich. Auch in diesen Fällen sind je nach Vertragsanordnung vorrangig folgende einheitlichen Richtlinien zu beachten:

- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) einschließlich der zusätzlichen Bestimmungen der Lieferkoordinierungsrichtlinie und Sektorenrichtlinie,
- die Dienstleistungsrichtlinie der EU,
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) einschließlich der zusätzlichen Bestimmungen der Baukoordinierungsrichtlinie und der Sektorenrichtlinie.

Im Sinne der vorgenannten Vergabevorschriften ist es notwendig, die Ausschreibungsbestandteile nach Finanzierungs-, Planungs- und Bauleistungen getrennt auszuführen, um die Wertungen mit Wirtschaftlichkeitsvergleichen zwischen den Teilleistungen zu ermöglichen.

3.2 Vergabeverfahren

3.2.1 Ausschreibung

Die Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen und Einleitung des Ausschreibungsverfahrens erfolgt durch das Finanzministerium unter Beteiligung des Fachressorts.

3.2.2 Submission und Wertung der Angebote

Die Angebotseröffnung (Submission) der eingegangenen Angebote erfolgt durch das Finanzministerium. Die nachfolgende Wertung einschließlich des Wirtschaftlichkeitsvergleichs (§ 7 LHO) in dem auch die Konsequenzen für den Fall darzustellen sind, dass das Land das Objekt nicht ankauft, wird vom Finanzministerium unter Beteiligung des Fachressorts durchgeführt.

3.2.3 Vergabe

Die Vergabe erfolgt durch das Finanzministerium

4. Projektbegleitungsphase

4.1 Überwachung der Bauausführung

Die Überwachung der vertragsgerechten Erfüllung von Bauleistungen und deren Annahme liegt bei der Bauverwaltung. Sie hat diese Verfahrenseingriffe im Rahmen der Bauüberwachung und formelle Leistungsabnahmen vertraglich zu sichern.

4.2 Überwachung der sonstigen Vertragsbedingungen und Erfolgskontrolle

Für die Einhaltung der sonstigen Vertragsbestimmungen und die Erfolgskontrolle ist das Finanzministerium zuständig.

5. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Die Verpflichtung, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, ergibt sich aus § 7 LHO und der entsprechenden VV zu § 7 LHO.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind danach

- im Stadium des Bauantrages von der nutzenden Verwaltung unter Beteiligung des Finanzministeriums.
- im Rahmen der HU-Bau,
- im Stadium der Angebotsauswertung von der Bauverwaltung durchzuführen.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind mit den Verfahrensunterlagen aufzubewahren.

Bei einer beabsichtigten Durchführung von Investorenmodellen sind insbesondere Vergleichsrechnungen der verschiedenen Alternativen Eigenbau, Vorfinanzierung, Leasing unter Einbezug der anteiligen Planungskosten der Landesbauverwaltung durchzuführen.

Dabei sind alle einmaligen und laufenden Einnahmen und Ausgaben im Rahmen einer dynamischen Wirtschaftlichkeitsprüfung (VV Nr. 2.2 zu § 7 LHO) zu ermitteln und einander gegenüberzustellen. Hierbei sind auch die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen des Landes zu berücksichtigen.

6. Hinweise zur Vertragsgestaltung

Die folgenden Hinweise beruhen auf Erfahrungen mit bereits realisierten Investorenlösungen bei anderen Gebietskörperschaften. Sie sollen im Interesse einer wirtschaftlichen Ausgestaltung von Investorenmodellen beachtet werden.

- Mietdauer, Miethöhe, Ankaufswert

In der Regel sind Leasingverträge so strukturiert, dass eine Grundmietzeit vereinbart wird, am Ende der Grundmietzeit dem Mieter eine Kaufoption eingeräumt wird, der Mieter aber auch die Möglichkeit hat, das Mietverhältnis zu kündigen oder weiter zu verlängern. Die Dauer der Grundmietzeit sollte dabei nicht zu lange (10-15 Jahre) und die jährliche Miete nicht zu niedrig angesetzt werden, da ansonsten der spätere Kaufpreis (Optionspreis) höher sein könnte als die Gesamtbaukosten des Investors. Bereits in den Ausschreibungsbedingungen sollte festgelegt werden, dass der spätere Ankaufspreis (Optionspreis) 50 % der Herstellungskosten des Investors nicht übersteigen darf.

- Vereinbarungen eines Ankaufstermins und eines Ankaufspreises

Soweit das Land als Mieter und Erbbaurechtsgeber fungiert, sollte ein fester Termin oder ein Zeitraum fixiert werden, an dem das Land das Bauobjekt zu einem der Höhe nach bestimmbaren Ankaufspreis erwerben kann. Sofern kein fester Ankaufspreis vereinbart werden kann, sollte im Rahmen eines dynamischen Wirtschaftlichkeitsvergleichs zwischen Eigenbau und Investorenlösung der kritische Kaufpreis (Höchstkaufpreis, bei dessen Überschreitung die Investorenlösung teurer als der Eigenbau wird) ermittelt werden und dann abgewogen werden, ob unter Berücksichtigung der künftigen Nutzungsmöglichkeiten das Risiko eines unbestimmten Kaufpreises eingegangen werden kann.

Keine Vereinbarung eines einseitig ertragsorientierten Ankaufspreises

Eine Vereinbarung über die Festsetzung des Ankaufspreises sollte nicht allein auf der Basis der am Ende der Festmietzeit gültigen Miete (z.B. das 14-fache der Miete des letzten Mietjahres) ohne gleichzeitige Vereinbarung eines Höchstbetrages abgeschlossen werden. Vielmehr sollte festgelegt werden, dass der Ankaufspreis in einem Wertgutachten zu ermitteln ist, das den Sachwert, den Ertragswert und den Restwert nach Abzug der altersbedingten Wertminderung als wertbeeinflussende Faktoren (z.B. jeweils zu einem Drittel) berücksichtigt.

- Indexbezogene Mietsteigerungen

Die Vereinbarung von Wertsteigerungsklauseln in Mietverträgen bedürfen vor dem Abschluss der Zustimmung durch die Bundesbank. Vor allem bei einer relativ hohen Ausgangsmiete sollte anstelle von indexgebunden Wertsteigerungsklauseln eine mietvertragliche Leistungsvorbehaltsvereinbarung abgeschlossen werden. Eine entsprechende Formulierung ist in der **Anlage 1** beigefügt. Falls Wertsicherungsklauseln akzeptiert werden müssen, sollte die volle Progressionswirkung des Preisanstiegs durch "Deckelungsbestimmungen" abgebremst werden (z.B. erst wenn der vereinbarte Steigerungsparameter in einem bestimmten Zeitraum einen festgelegten Vomhundertsatz übersteigt, kann die Miete um 80 % der Indexsteigerung angehoben werden).

- Höhe der Anfangsverzinsung

die Anfangsverzinsung des Investorenkapitals sollte insbesondere bei sogenannten Fondsmodellen mit Eigenkapitaleinlagen deutlich unter den jeweiligen Kapitalmarktzinsen liegen (nach Empfehlungen des Landesrechnungshofes Baden-Württemberg maximal die Hälfte des gültigen Zinsniveaus).

- Verbesserung der Finanzierungskonditionen durch Abtretung der Mietforderung (Forfaitierung)

Sowohl bei Vorfinanzierungsverträgen als auch bei Leasingverträgen sollte der Investor auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass durch die Forfaitierung der vertraglich gesicherten Mietforderungen an das Land die Finanzierungskosten verbilligt werden können. Durch die Abtretung dieser Forderungen an eine Bank bzw. Forfaitierungsgesellschaft erwirbt der Käufer eine Forderung gegenüber dem Land und kann diese zu kommunalkreditähnlichen Konditionen refinanzieren, weil derartige Kredite keine Grundsatz-I-Belastung nach dem Kreditwesengesetz nach sich ziehen.

- Möglichkeiten von Investorenmodellen bei gemeinsam von Bund und Ländern finanzierten Hochbaumaßnahmen

Bei Mitfinanzierung des Bundes z.B. im Rahmen des Hochschulbauförderungsgesetzes sollte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in Verhandlungen mit dem Bund abklären, ob und unter welchen Bedingungen Möglichkeiten bestehen, Bauvorhaben auch durch Investorenmodelle realisieren zu lassen. Denkbar wäre z.B., dass das Land und der Bund das Bauobjekt nach dessen Fertigstellung durch hälftige Zahlungen erwerben. Denkbar wäre aber auch, dass der Bund seinen hälftigen Anteil an den Baukosten als einmaligen Zuschuss erbringt und das Land seinen Anteil im Rahmen des Leasingvertrages leistet.

Mietvertragliche Leistungsvorbehaltsvereinbarung

Sollte sich der Lebenshaltungskostenindex für einen 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen im Bundesgebiet gegenüber seinem Stand vom Monat des Mietbeginns um mehr als 10 % verändern, haben beide Parteien das Recht, Verhandlungen über eine Neufestsetzung der Miete zu verlangen. Dieser Anspruch kann erstmals nach Ablauf von drei Jahren seit Mietbeginn geltend gemacht werden. Die Änderung des Index um mehr als 10 % ist lediglich Bedingung für die Aufnahme von Verhandlungen. Wird eine neue Miete vereinbart, so tritt die Änderung mit dem auf den Änderungsantrag folgenden Vierteljahresersten in Kraft.

Wenn aufgrund der vorstehenden Regelung die Miete neu festgesetzt worden ist, kann jede Partei erneut Verhandlungen über eine Neufestsetzung der Miete verlangen, wenn sich der als Vergleichsgröße gewähnte Lebensunterhaltungskostenindex gegenüber seinem Stand vom Monat der vorangegangenen Neufestsetzung erneut um mehr als 10 % verändert hat.

Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet auf Antrag einer Partei ein von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender und von beiden Parteien zu billigender Sachverständiger als Schiedsgutachter. Die Kosten dieses Verfahrens sind jeweils von der Partei zu tragen, auf deren Veranlassung der Mietzins geändert werden soll.

Steuerliche Anforderung

Um dem Investor die steuerlichen Vorteile aus dem Projekt (Verlustabzug, ggf. erhöhte Absetzungen für Abnutzung oder Sonderabschreibungen, ggf. Steuerermäßigung für einen Veräußerungsgewinn) zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass dieser wirtschaftlicher Eigentümer des Leasingobjektes ist.

Allgemeine Grundsätze zur Zurechnung in Leasingfällen ergeben sich aus den bundeseinheitlich abgestimmten Erlassen vom 7. April 1972 - S 2170-163-VI 317 - (s.a. BMWF-Schreiben vom 21. März 1972 - BStBl 1972 I S. 188) - zu Vollamortisationsverträgen - und vom 23. Dezember 1991 - VI 310b-S 2170-422 - (s.a. BMF-Schreiben vom 23. Dezember 1991 - BStBl 1992 I S.13) - zu Teilamortisationsverträgen -. Zu beachten ist, dass bei Fällen des sog. "Spezialleasings" das Objekt unabhängig von der Vertragsgestaltung dem Leasingnehmer zugerechnet wird. Von Spezialleasing ist insbesondere dann auszugehen, wenn hinsichtlich des Leasingobjekts aufgrund seiner konkreten Beschaffenheit oder seiner Lage ein Wechsel des Leasingnehmers nicht denkbar ist und das Wirtschaftsgut ohne Umbaumaßnahmen bzw. Umstrukturierung von einem anderen Leasingnehmer nicht genutzt werden kann (mangelnde Drittverwendungsfähigkeit). Die sog. Drittverwendungsfähigkeit ist zu verneinen, wenn ein Wechsel des Leasingnehmers oder der Erwerb durch einen Dritten, bei dem das Objekt ebenfalls wirtschaftlich sinnvoll verwendbar wäre, nahezu ausgeschlossen ist. Das ist immer dann der Fall, wenn bei Abschluss des Vertrags ein Markt für derartige Wirtschaftsgüter nicht besteht und daher ein Wechsel des Leasingnehmers unmöglich erscheint. Hier muss unterstellt werden, dass der Leasingnehmer nach Ablauf der Grundmietzeit das Objekt zwangsläufig (auch zivilrechtlich) übernimmt, weil ein anderer Erwerber nicht denkbar ist (insbesondere wenn mit dem Objekt eine nach geltendem Recht hoheitliche, im Verhältnis zur Bürgerin oder zum Bürger nicht privatisierbare Aufgabe erfüllt wird).

Tritt eine Gebietskörperschaft oder eine privatrechtliche organisierte Gesellschaft, an der mehrheitlich Gebietskörperschaften beteiligt sind, als Leasingnehmer (Mieter) auf, so wird über die Zurechnung des Leasingobjektes in einem verwaltungsinternen Verfahren durch die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder entscheiden. Dies dient der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung im Hinblick darauf, dass in den genannten Fällen das Bauobjekt häufig so auf die Verhältnisse des Leasingnehmers zugeschnitten ist, dass Spezialleasing vorliegt. Die Vorlage an die obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder erfolgt durch das Finanzministerium des Landes, das für die Besteuerung des Leasinggebers zuständig ist.

Auf Bund-/Länderebene wird angestrebt, mittelfristig auf die Vorlagepflicht zu verzichten, wenn sich in der Praxis Musterverträge in diesem Bereich herauskristallisieren. Schleswig-Holstein wird diese Bestrebungen unterstützen.

Die interne Prüfung kann erfolgen, sobald mit einem bestimmten Anbieter die Durchführung eines Objektes im Leasingverfahren ausgearbeitet worden ist; vorher ist eine steuerliche Beurteilung schon im Hinblick auf die Wahrung der Wettbewerbsneutralität nicht möglich.

§ 25 Überschuss, Fehlbetrag

- (1) Der Überschuss oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben).
- (2) Ein Überschuss ist insbesondere zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen. Ein danach noch verbleibender Überschuss ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr als Einnahme einzustellen. § 6 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S 705), bleibt unberührt.
- (3) Ein Fehlbetrag ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen. Er darf durch Einnahmen aus Krediten nur gedeckt werden, soweit die Möglichkeiten einer Kreditaufnahme nicht ausgeschöpft sind.

§ 26

Landesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

- (1) Landesbetriebe haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen.
- (2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben von
 - juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die vom Land ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und
 - Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die vom Land Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten,

sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

(4) Der Wirtschaftsplan oder der Haushaltsplan der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger soll rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen vorgelegt werden. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss.

VV zu § 26:

Inhalt

- Nr. 1 Landesbetriebe
- Nr. 2 Sondervermögen
- Nr. 3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Nr. 4 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger
- Nr. 5 Form der Übersichten
- Nr. 6 Vorlage von Wirtschafts- oder Haushaltsplänen

Anlage 1 zu Nr. 1.3 Muster "Wirtschaftsplan"

Anlage 2 zu Nr. 5.2 Muster "Übersicht über den Haushalts-/Wirtschaftsplan"

1. Landesbetriebe

1.1 Landesbetriebe sind rechtlich unselbständige, haushaltsmäßig gesondert geführte Teile der unmittelbaren Landesverwaltung, deren Tätigkeit erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist.

- 1.2 Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans ist in der Regel nicht zweckmäßig, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der sich den Erfordernissen des freien Wettbewerbs anzupassen hat.
- 1.3 Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgs- und einen Finanzplan (vgl. Muster **Anlage 1**). Im Erfolgsplan sind die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.

Im Finanzplan sind der vorgesehene Finanzierungsbedarf (z.B. Vermögensmehrungen, Fehlbeträge, Rücklagenbildungen, Ablieferungen an den Haushalt) und die zur Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel (z.B. Vermögensveräußerungen, Überschüsse, Auflösungen von Rücklagen, Zuführungen aus dem Haushalt) darzustellen.

- Zu den Zuführungen aus dem Haushalt gehören Zuschüsse für laufende Zwecke, zur Kapitalausstattung und für Investitionen. Zu den Ablieferungen an den Haushalt gehören Überschussablieferungen und Kapitalrückzahlungen.
- 1.5 Das zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, nach welchen Grundsätzen die Zuführungen und die Ablieferungen zu ermitteln sind.
- 1.6 Andere Stellen als Planstellen sind in den Erläuterungen anzugeben.
- 1.7 Im Übrigen gelten für Landesbetriebe die allgemeinen haushaltsrechtlichen Regelungen. Führt der Landesbetrieb seine Bücher gemäß § 74 Abs. 1 nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, sind die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu beachten; die Rechnungslegung dieser Landesbetriebe ist in § 87 geregelt.

2. Sondervermögen

- 2.1 Sondervermögen sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Landesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind.
- 2.2 Wegen des Haushaltsrechts der Sondervermögen vgl. § 113.

3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zählen solche, die vom Land aufgrund einer gesetzlichen oder sonstigen Rechtsverpflichtung ganz oder zum Teil zu unterhalten sind.

4. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Zu den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zählen die institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger (Nr. 2.2 zu § 23).

5. Form der Übersichten

Für die gemäß § 26 Abs. 3 dem Haushaltsplan beizufügenden bzw. in den Erläuterungen aufzunehmenden Übersichten über den Haushalts- und Wirtschaftsplan ist das Muster der **Anlage 2** zu verwenden.

6. Vorlage von Wirtschafts- oder Haushaltsplänen

Die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs vorliegenden entsprechenden Wirtschafts- oder Haushaltspläne von institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern werden dem Finanzausschuss bei einer Zuwendung des Landes ab 50.000 Euro für das betreffende Jahr vorgelegt. Können solche Wirtschafts- oder Haushaltspläne nicht vorgelegt werden, wird dies von den Fachministerien bei der mündlichen Beratung des jeweiligen Einzelplans im Finanzausschuss begründet. Auf Anforderung des Finanzausschusses, der sich in besonderen Fällen die Vorlage von Wirtschafts- oder Haushaltsplänen institutionell geförderter Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, die eine Zuwendung von weniger als 50.000 Euro aus dem Landeshaushalt erhalten sollen, vorbehalten hat, ist entsprechend der Sätze 1 und 2 zu verfahren.

Diese Regelung setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in der Weitergabe der Unterlagen an den Finanzausschuss keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Art. 29 Landesverfassung sieht (vgl. auch Nr. 1.6 zu § 44).

- Verlangt der Finanzausschuss bei Projektförderungen die Vorlage von Finanzierungs-, Wirtschafts- oder Haushaltsplänen, prüft das Fachministerium, ob die uneingeschränkte Vorlage zulässig ist, insbesondere, ob schutzwürdige Interessen der Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger betroffen sein könnten. In Zweifelsfällen sind die Unterlagen nur dann an den Finanzausschuss weiterzuleiten, wenn der Ausschuss die Behandlung dem besonderen Schutz der Geheimschutzordnung des Landtages unterstellt.
- 6.3 Im Falle der Weitergabe einer Zuwendung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger an Dritte (vgl. Nr. 12 zu § 44) ist entsprechend den Nummern 6.1 und 6.2 zu verfahren.

Anlage 1 zu VV Nr. 1.3 zu § 26 Seite 1

Wirtschaftsplan der/des	
(au	uch institutionelle Förderung)

	Positionsbezeichnung	Ansatz <u>Planjahr</u> T€	Ansatz Vorjahr T€	Ansatz Vorvorjahr T€	Erläuterungen
	1	2	3	4	5
1.	<u>Erfolgsplan</u>				
1.1	Erträge				
1.1.1	Betriebsertrag				
	z.B Umsatzerlöse - Bestandsveränderungen - Aktivierte Eigenleistungen - Sonstige betriebliche Erträge - Außerordentliche Erträge Summe				
1.1.2	Betriebsfremder Ertrag				
	z.B Zuwendungen des Bundes u. anderer Länder - Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden - Zuwendungen Dritter (z.B. Spenden) - Zinserträge - Sonstige betriebsfremde Erträge Summe				
	Summe Erträge (1.1)				

noch **Anlage 1** zu VV Nr. 1.3 zu § 26 Seite 2

			Т	
Positionsbezeichnung	Ansatz <u>Planjahr</u> T€	Ansatz Vorjahr T€	Ansatz Vorvorjahr T€	Erläuterungen
1	2	3	4	5
1.2 Aufwendungen				
1.2.1 Materialaufwand				
z.B Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe - Fremdleistungen Summe				
1.2.2 Personalaufwand				
z.B Löhne und Gehälter - Versorgungsbezüge - Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen - Sonstiger Personalaufwand				
1.2.3 Abschreibungen				
z.B Abschreibungen auf Gebäude - Abschreibungen auf Maschinen und Anlagen Summe 1.2.4 Sonstiger betrieblicher Aufwand z.B Energie (z.B. Strom, Gas, Wasser) - Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude - Instandhaltungen - Steuern, Beiträge und dgl Geschäftsbedarf - Bücher u. Zeitschriften - Post- und Fernmeldegebühren - Aus- und Fortbildung - Sachverständige/Gutachten - Gerichts- und ähnliche Kosten - Raum- und Maschinenmieten				
- Dienstreisen- Verwaltungskostenentschädigung- Sonstiger sächlicher Aufwand				
Summe				
1.2.4 Außerordentlicher Aufwand Summe				
Summe Aufwendungen (1.2)				
<u>Überschuss / Fehlbetrag</u> (Summe 1.1 - Summe 1.2)				

noch **Anlage 1** zu VV Nr. 1.3 zu § 26 Seite 3

Positionsbezeichnung	Ansatz <u>Planjahr</u> T€	Ansatz Vorjahr T€	Ansatz Vorvorjahr T€	Erläuterungen
1	2	3	4	5
2. Finanzplan				
2.1 Finanzbedarf				
2.1.1 Fehlbetrag des Erfolgsplans Summe				
2.1.2 Vermehrung des Anlagevermögens				
z.B Gebäude, bebaute Grundstücke - Maschinen und technische Anlagen - Fahrzeuge - Betriebs- und Geschäftsausstattung (je Einzelfall ab 5.000 €)				
Summe				
2.1.3 Vermehrung des Umlaufvermögens				
z.B. - Vorräte - Forderungen - flüssige Mittel				
Summe				
2.1.4 Verminderung des Eigen- und Fremdkapitals				
z.B Eigenkapital - Rücklagen (Einstellung) - Verbindlichkeiten Summe				
2.1.5 Ablieferung an das Land Summe				
Summe Finanzbedarf				

noch **Anlage 1** zu VV Nr. 1.3 zu § 26 Seite 4

Positionsbezeichnung	Ansatz <u>Planjahr</u> T€	Ansatz Vorjahr T€	Ansatz Vorvorjahr T€	Erläuterungen
1	2	3	4	5
2.2 Deckungsmittel				
2.2.1 Überschuss des Erfolgsplans Summe				
2.2.2 Verminderung des Anlagevermögens				
z.B. - Abgänge - Abschreibungen Summe				
2.2.3 Verminderung des Umlaufvermögens				
z.B Vorräte - Forderungen - flüssige Mittel Summe				
2.2.4 Vermehrung des Eigenkapitals				
z.B Eigenkapital - Rücklagen - Verbindlichkeiten Summe				
2.2.5 Zuführung des Landes				
- vgl. Titel (Landeshaushalt)- Summe				
Summe Deckungsmittel				

nachrichtlich: Stellenübersicht

Zu :		(<u> </u>
	711		•

(Titel)

<u>Übersicht</u> **über den** (vorläufigen) **Haushalts-/Wirtschaftsplan**

der/des

	Soll- und Ist-Beträge
	nach Haushaltsjahren entsprechend
	der Gliederung des Landeshaushalts
1 A	der Griederung des Euridestidustidies
1. Ausgaben	
1.1 Personalausgaben	
1.2 Sächliche Verwaltungsausgaben	
1.3 Schuldendienst	
1.4 Zuweisungen und Zuschüsse	
(mit Ausnahme für Investitionen)	
1.5 Ausgaben für Investitionen	
1.6 Besondere Finanzierungsausgaben	
1.0 besondere i manzierungsausgaben	
Summe Ausgaben	
2. Einnahmen	
(ohne Zuwendungen)	
Summe Einnahmen	
3. Zuwendungsbedarf	
(Summe 1 - Summe 2)	
Der Zuwendungsbedarf soll gedeckt werden durch	
- das Land mit	
davon: - Institutionelle Förderung	
- Projektförderung	
- den Bund mit	
- andere Gebietskörperschaften mit	
- Sonstige mit	
4. Stellenplan	Zahl der Stellen
	nach Haushaltsjahren entsprechend
	der Gliederung des Landeshaushalts
Beschäftigte	
EntgeltGr	
Gesamt	
Erläutarungan	
Erläuterungen:	
(Angabe wesentlicher Gründe für die Veränderungen)	

§ 27 Vorbereitung der Haushaltsaufstellung

- (1) Zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung beschließt die Landesregierung auf Vorschlag des Finanzministeriums im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets Vorgaben zur Höhe der Budgets der einzelnen Ministerien (Ressortbudgets).
- (2) Die Budgetplanungen der Ministerien sind dem Finanzministerium zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Das Finanzministerium kann verlangen, dass den Budgetplanungen Organisations- und Stellenpläne sowie andere Unterlagen beigefügt und erforderliche Auskünfte erteilt werden.
- (3) Die Voranschläge für die Einzelpläne des Landtages, des Landesrechnungshofs und des Landesverfassungsgerichts sind dem Finanzministerium mit den für die Aufstellung des Haushaltsplanes erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig einzureichen, dass sie in den Entwurf des Haushaltsplans aufgenommen werden können.

VV zu § 27:

- Zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung berechnet das Finanzministerium die Höhe des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets und legt der Landesregierung auf dieser Grundlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachaufgaben einen Vorschlag zur Höhe der Ressortbudgets zur Entscheidung vor. Das Finanzministerium stellt die für die Berechnung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets zu Grunde gelegten Parameter und Sachverhalte unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesamthaushalts dar.
- Die Landesregierung kann den Ministerien im Rahmen der Entscheidung nach Nr. 1 ein einziges Ressortbudget zuweisen oder auch Vorgaben zur Aufteilung in Teilbudgets, zum Beispiel für "Personal und Verwaltung" sowie für "Zuweisungen, Zuschüsse, Investitionen", machen.
- 3. Die haushaltsmäßigen Planungen des Landtags und des Landesrechnungshofs bleiben von dem Verfahren unberührt.